



Vorhaben: *Deponie Mertesdorf; Plangenehmigung zur Stilllegung und zum Abschluss der Deponiebauabschnitte OBA 1 und OBA 2*
 Az.: 315-22-235-01/1975-04

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom März 2021

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	• Vorhaben: Stilllegung, Herstellung einer einheitlichen Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponiebauabschnitte OBA 1 und OBA 2 gemäß Deponieverordnung. Es wird flächendeckend eine Kombinationsdichtung mit den folgenden Komponenten von unten nach oben errichtet: 1. Ausgleichsschicht 2. Gasdränschicht 3. 1. Abdichtungskomponente 4. 2. Abdichtungskomponente 5. Entwässerungsschicht 6. Rekultivierungsschicht • Flächennutzung: Es werden nur Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche des Entsorgungszentrums genutzt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Regelmäßiger Ablagerungsbetrieb im DA 4.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Das Gelände (ca. 42 ha) ist für die Errichtung und den Betrieb der Deponie planfestgestellt und im Gebietsentwicklungsplan als Abfallentsorgungsanlage eingetragen. • Wasser: Auswirkungen auf die Wasserqualitäten der umliegenden Oberflächengewässer sind auszuschließen. Die Sickerwasserfassung, -ableitung und Behandlung führt zu keiner Abflussverschärfung im Vorfluter. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers vor der Einleitung in ein Gewässer ist ein zusätzliches Rückhaltebecken vorgesehen. Eine Änderung der genehmigten Entwässerung erfolgt durch die geplante Maßnahme ansonsten nicht. • Boden: Die Realisierung des Oberflächenabdichtungssystem hat eine Bodenversiegelung durch das aufzubringende Abdichtungssystem zur Folge. Diese wird abschließend begrünt. Die betroffenen Flächen sind bereits mit abgelagerten und verdichteten Abfällen überschüttet. Es werden keine neuen Flächen versiegelt, die nachhaltig und dauerhaft einen Verlust an Boden bewirken.



		• Natur und Landschaft: Der vorgesehene Flächenbereich ist bereits weitgehend verfüllt und die Flächen zu betrieblichen Zwecken genutzt. Ein Eingriff in die Natur findet somit nicht statt. Der Deponiekörper selbst wird gemäß der vorliegenden Planfeststellung hergestellt, sodass ein signifikanter Eingriff in die Landschaft nicht zu befürchten ist. Mit der Profilierung der verfüllten Bereiche erhält der Deponiekörper die landschaftsgerechte Ausformung gemäß der mit Bescheid vom 19.03.2015 festgelegten maximalen Höhen der Deponietopographie.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Abfälle (Verpackungsmaterialien) werden im Rahmen der Errichtung der Oberflächenabdichtung ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung/Recycling zugeführt. Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall ist davon nicht betroffen, da in den entsprechenden Bereichen der Anschlussbereich an die Basisabdichtungssysteme mit Boden als Witterungsschutz überdeckt ist. Aufgrund der Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems im OBA1 und OBA 2 werden Abfälle in signifikanter Menge oder von besonderer Gefährlichkeit nicht erzeugt. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter resultieren durch die Abfallerzeugung im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.
1.5.	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase als auch in der Betriebsphase sind zu vernachlässigen. Luftschadstoffe entstehen durch die Fahrzeuge und Maschinen in der Bauphase, den Anlieferverkehr und den Einbau während der Betriebsphase. Im Bau und Betrieb führt das Vorhaben nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen im Sinne der TA Luft. Die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben liegen unter 3 % der Beurteilungswerte für NO₂, SO₂ und Feinstaub. Die Irrelevanzschwellen nach TA Luft werden für alle Luftschadstoffe durch die Zusatzbelastung unterschritten. Auch die Zusatzbelastung durch Schwermetalle ist irrelevant, da die Emissionen bereits weit unter den Bagatellmassenströmen liegen und sich keine Änderung zum jetzigen Deponiebetrieb und zu den Vorgaben der erteilten Planfeststellung ergeben. Eine zusätzliche Geruchsbelästigung durch die Änderungsmaßnahme ist auszuschließen. In der Umgebung sind -wie bisher - nur die angelieferten Abfälle, deren Ablagerung und Abgase der Anlieferfahrzeuge sowie Bau- und Einbaugeräte zeitweise geruchlich wahrnehmbar. Eine Immissionsprognose Geruch für die geplante Maßnahme ist aufgrund des prognostizierten Nichterreichens der Irrelevanzschwellen verzichtbar. Lärmbelästigungen erfolgen sowohl beim Anlieferverkehr, dem Baustellenverkehr, dem Einbaubetrieb, dem Umschlag auf dem Standort und der Baumaßnahme selbst. Eine signifikante Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ist auch während der Baumaßnahme



		nicht zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden an den Aufpunkten durch die Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems unterschritten.
1.6.	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Keine Störfallrelevanz. Das Unfallrisiko während der Bauphase entspricht den üblichen Risiken bei Arbeiten im Erdbau. Es sind Schutzvorkehrungen getroffen in Bezug auf Kontakte mit Abfall, Gas und Sickerwasser. Die Aufwendungen im Umgang mit besonders gefährlichen Arbeiten reduzieren sich auf einen geringen Anteil in den Anschlussbereichen zu bestehenden Abdichtungssystemen. Der Deponiebetrieb erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Besondere Risiken durch verwendete Stoffe oder Technologien bestehen nicht.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	- nicht betroffen
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Während der Bauphase keine, die über die üblichen Risiken bei Arbeiten im Erdbau und ggf. kontaminierten Bereichen hinausgehen. Schutzmaßnahmen sind vorgesehen.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: Das Vorhaben findet auf plangenehmiger Entsorgungsanlage statt. Die Deponie liegt im Außenbereich. Die nächste Bebauung, ein Betriebsgebäude als Einzelgebäude, liegt 200 m in südlicher Richtung. Die nächste Ortschaft ist Mertesdorf in ca. 1300 m Entfernung in westlicher Richtung. Die unmittelbare Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt bzw. sind Waldflächen. Die Fläche selbst als auch der gesamte umgebende Bereich sind durch den Deponiebetrieb vorbelastet, sodass signifikante Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	- nicht betroffen
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	- nicht betroffen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	- nicht betroffen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits	- nicht betroffen



	von Ziffer 2.3.1 erfasst,	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Aufgrund der Entfernung zu der nächsten Siedlung und der topographischen Verhältnisse sind keine Auswirkungen zu erwarten die die Relevanzschwellen erreichen. Natürliche Böden innerhalb der Deponie werden nicht in Anspruch genommen. Die Risiken für das Grundwasser und Fließgewässer werden durch Schutzmaßnahmen minimiert, sodass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden da nur lokale und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen werden als insgesamt nicht gravierend und nicht besonders komplex eingeschätzt. Arbeitsverfahren und verwendete Produkte entsprechen dem Stand der Technik.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	- vernachlässigbar
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer,	Bei bestimmungsgemäßen Ablauf während der Bauvorbereitung, der Bauphase und der



	Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	späteren Nachsorgephase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Auswirkungen von Lärm in der Bauphase sind vom Vorkommen der Wildtiere abhängig und reversibel. Die Umgebung des Deponiestandortes ist durch den parallel vorhandenen Deponiebetrieb bereits lärmbelastet. Verbote gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.